

Verhafteten oder Strafgefangenen weitere Rechte und Pflichten, deren Ausübung ihnen von der UHA oder der StVE bzw. dem JH zu gewähren ist.

7.2.1. Häufiger auftretende Sachverhalte zivil-, familien- oder arbeitsrechtlicher Art und die sich daraus ableitenden Aufgaben für die Untersuchungshaftanstalten sowie Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser

Ein Teil der Verhafteten bzw. Strafgefangenen hat in der Zeit vor seiner Verhaftung bzw. vor Antritt der Strafe mit Freiheitsentzug Verträge abgeschlossen, die noch weiter wirken. Das sind z. B. Mietverträge gemäß § 98 ff. ZGB, Verträge über Teilzahlungskredite entsprechend § 241 ff. ZGB oder Versicherungsverträge nach § 246 ZGB ff.

In der Regel sind Verhaftete und Strafgefangene nicht in der Lage, den sich aus solchen Verträgen ergebenden Pflichten (das sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende Zahlungen) pünktlich, vollständig und in der vereinbarten Höhe nachzukommen. Da ihnen aber zunächst niemand ihre Pflichten erläßt oder diese erfüllt, muß allen Verhafteten und Strafgefangenen aus Gründen der Erziehung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Rechtspflichten und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung und ihrer Interessen nahegelegt werden, mit den Partnern solcher Verträge zu einer Übereinkunft für die Dauer der Untersuchungshaft bzw. des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug zu gelangen. Eine solche Übereinkunft richtet sich z. B. nach den Möglichkeiten, die zur Begleichung der regelmäßigen Zahlungen bestehen und kann sowohl eine Stundung als auch eine Kürzung der zu leistenden Zahlungen sein. Wesentlich ist jedoch, daß der Verhaftete bzw. Strafgefangene **selbst** seine Angelegenheiten regelt.

Eine weitere, häufig auftretende zivilrechtliche Angelegenheit ist die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz. Sie kann sowohl aus der Zeit vor der Verhaftung bzw. vor Antritt der Strafe mit Freiheitsentzug herrühren als auch im Zusammenhang mit der abgeurteilten Straftat stehen und aus dem Urteil in der Strafsache hervorgehen. Gerade Schadenersatzansprüche, insbesondere von durch die Straftat geschädigten Bürgern, sind vorrangig zu befriedigen und weitestgehend während des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug abzuzahlen, weil das einfach mit zur Wiedergutmachung gehört. In dieser Beziehung darf es kein liberales Verhalten geben, indem z. B. nur ein geringer Teil der Arbeitsvergütung Strafgefangener dafür verwandt wird. Im Gegenteil: Wiedergut-